

# RS Vwgh 2022/1/10 Ra 2021/11/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.2022

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesezt

90/02 Kraftfahrgesezt

## Norm

FSG 1997 §26 Abs2 Z1

FSG 1997 §7 Abs1

KFG 1967 §66 Abs2 lit a

KFG 1967 §66 Abs3

StVO 1960 §5

StVO 1960 §5 Abs2

StVO 1960 §99 Abs1 lit b

## Rechtssatz

Der VwGH hat bereits in seiner Rechtsprechung zum KFG 1967 (§ 66 Abs. 2 lit. a und Abs. 3) die Auffassung vertreten hat, dass eine Verweigerung des Alkotests zwar grundsätzlich dieselbe Verwerflichkeit aufweise wie eine erwiesene Alkoholbeeinträchtigung, im Rahmen der Wertung aber ein positiver Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, von Bedeutung sei und zu dem Ergebnis führen könne, dass die betreffende Person nicht verkehrsunzuverlässig sei. Der VwGH hat an dieser Rechtsprechung auch im Anwendungsbereich des FSG 1997 festgehalten und zudem für den von § 26 Abs. 2 (Z 1) FSG 1997 erfassten Sonderfall der Entziehung wegen erstmaliger Begehung einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 die Auffassung vertreten, dass auch hier ein einwandfreier Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, eine Entziehung der Lenkberechtigung unzulässig macht, weil diesfalls nicht auf eine die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigende Sinnesart im Sinn des § 7 Abs. 1 FSG 1997 geschlossen werden kann (vgl. ausführlich VwGH 14.3.2000,99/11/0075).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021110189.L01

## Im RIS seit

24.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)